

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend

**die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich
über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des
Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2013-249462/4]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Bereits im Jahr 2006 wurde im Oberösterreichischen Landtag eine Resolution betreffend die Gründung einer medizinischen Universität in Oberösterreich beschlossen. Weiters wurde am 4. März 2010 eine Gemeinsame Erklärung gemäß § 36 Oö. LGO 2009 betreffend die Errichtung einer Medizinischen Universität in Linz verabschiedet. In dieser wurde die Notwendigkeit einer Medizin-Universität in Linz dargelegt und die Bundesregierung sowie alle National- und Bundesräte aufgefordert, möglichst rasch eine positive Grundsatzentscheidung für eine Medizinische Universität in Linz zu treffen und die entsprechenden Maßnahmen zu ihrer raschen Errichtung zu setzen.

Ab Mitte des Jahres 2012 wurden in einer gemischten Kommission mit Vertretern des Bundes und des Landes Oberösterreich Verhandlungen geführt. Nach grundsätzlicher Zustimmung zum nunmehr vorgesehenen Modell einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz fanden von Ende April bis Anfang Juli 2013 mehrere politische Verhandlungsrunden zwischen den zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern, dem Landeshauptmann von Oberösterreich, dem Bürgermeister der Stadt Linz sowie dem Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Ackerl und der Landesrätin Mag. Doris Hummer statt. Mit Beschluss der Bundesregierung vom 13. August 2013 wurden die Bundesministerin für Finanzen und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, die Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die vorliegende Art. 15a B-VG-Vereinbarung bildet die Grundlage für eine gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erforderliche Regelung, mit der eine Kostenaufteilung für die Einrichtung eines Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich festgelegt wird. Diese Vorgehensweise soll die Einbeziehung aller betroffenen Gebietskörperschaften in den Abstimmungsprozess

gewährleisten, und somit eine von § 12 Universitätsgesetz 2002 abweichende Regelung zur Finanzierung einer Medizinischen Fakultät an die Universität Linz mit einer organisatorischen und finanziellen Beteiligung des Landes Oberösterreich und der Gemeinden an der Errichtung und dem Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz, sowie an der Durchführung des Studiums der Humanmedizin in Form eines Bachelor-/Master-Studiums und eines PhD-Studiums ermöglichen.

2. Der Vereinbarung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung der Verpflichtungen des Bundes, die bundesgesetzlichen budgetären Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Universität Linz in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz das Studium der Humanmedizin einrichten sowie die erforderlichen Einrichtungen errichten und betreiben kann;
- Festlegung der Verpflichtungen des Landes Oberösterreich zur organisatorischen und finanziellen Beteiligung;
- Regelungen bei Auflassung der Medizinischen Fakultät.

3. Laufzeit der Vereinbarung:

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern nur einvernehmlich abgeändert oder aufgehoben werden.

4. Die Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter Vorbehalt der Erfüllung der bundes- bzw. landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet bzw. von der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 13. August 2013 verabschiedet.

5. Die Erläuterungen sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die in der Anlage 1 zur Vereinbarung dargestellten Budgetpfade verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtliche Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Diese Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag. Weiters werden zur Einrichtung des Humanmedizinischen Studiums Änderungen im Oö. KAG 1997 erforderlich.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 samt Anlage 1 und 2 (inkl. Tabellen A bis F) ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz genehmigen.**

2 Subbeilagen

Lin. am 9. September 2013
Für die Oö. Landesregierung
Dr. Pühringer
Landeshauptmann